

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung wegen Abstellung des muthwilligen Jagens auf den Landstrassen [et]c. : Schwerin, den 13ten September 1783.

[Schwerin]: bey Wilh. Bärensprung, [1783?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875640249>

Druck Freier  Zugang



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
F r i e d e r i c h s
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herrn, &c. &c.

Patent - Verordnung

wegen
Abstellung des muthwilligen Tagens
auf den Landstrassen &c.

Schwerin, den 13ten September 1783.

Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK. 4060. (48.)^{3.}

1

Des

ausgezeichneten Helden und Krieger

Leben

Lebensgeschichte

Lebensgeschichte

Lebensgeschichte

Lebensgeschichte

Lebensgeschichte

Lebensgeschichte

1841

Lebensgeschichte

Lebensgeschichte

Lebensgeschichte

Lebensgeschichte

1841. 1842. 1843.

Friedrich,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr, &c. &c.

Es ist missfällig bemerkt worden, und Uns beschwerend angezeigt, wie die mit Korn, und anderen beladenen Wagen zur Stadt fahrenden, oder daher zurückkommenden Knechte und Fuhrleute, gemeiniglich in der Absicht um desto länger in den Schenken und Wirthshäusern zubringen, oder die daselbst verlassene Zeit wieder einholen zu können, auf den Landstrassen und Wegen, ja selbst auf Steindämmen und Brücken, so ungebührlich jagen, auch wohl sonst aus blossem Muthwillen andern Reisenden vorzueilen, oder denen mit leichtem oder schnellerem Fuhrwerk eben des Weges Reisenden das Vorbeifahren zu verwehren trachten, daß darüber nicht allein Pferde, Wagen und Geschirr, auch die Wege selbst zum grossen Nachtheil der Eigenthümer und Grundherren, ruiniret und beschädiget, oder von der Ladung etwas verwahrloset, sondern auch mehrmahlen die Gesundheit und das Leben sowohl der Fuhrleute selbst, als andrer ins Gedränge gekommenen Menschen das Opfer eines solchen ganz unnützen und recht unvernünftigen Muthwillens geworden.

Wann Wir nun diesen gemeinschädlichen und für Menschen und Vieh nicht selten gefährlichen Misbräuchen, auf die unterthänigste Anzeige und Vorstellung des Engern-Ausschusses Unserer getreuen Ritter, und Landschaft, mit Landesväterlichem Ernst und Nachdruck gesteuert wissen wollen; So soll nicht nur den reisenden Knechten und Fuhrleuten dergleichen ungebührliches Jagen mit Pferden und Wagen, bey Strafe des Gefängnisses, harter Peitschen, Schläge, und nach Befinden noch schwererer Leibes, Strafe, nebst Erstattung aller dadurch erweislich verursachten Schäden und Kosten, hiedurch höchst ernstlich verboten, zugleich denjenigen, welche solchen Unfug den

competirenden Amts, Guts, oder Stadt, Obrigkeiten zur gebührenden Bestrafung anzeigen werden, eine, von dem Frevler wiederum wahrzunehmende Ergözzlichkeit von Einem oder Zwei Rthlr. bewilliget seyn: Sondern Wir befehlen auch respective mit Entbietung Unsers gunstgnädigen auch gnädigsten Grusses allen und jeden Obrigkeiten und Befehlhabern, Verwaltern, Inspectoren oder Schülken desjenigen Orts, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, wo solche muthwillige Knechte und Fuhrleute zunächst betroffen und ihnen angezeigt werden, Kraft dieses, gnädigst und wollen, daß sie dieselben so lange bis sie ihre Namen, das Dorf, wohin sie gehören, und die Beamten oder Guts, Herrschaft, worunter sie stehen, angegeben haben, anhalten lassen, demnächst aber den Vorfall mit den erkundigten Umständen, sofort ihrer unmittelbaren Obrigkeit oder deren Stellvertretern, zur gesetzlichen Bestrafung, bekannt machen sollen.

Unsre Beamten, die von der Ritterschaft und Landbesigterte aber, werden hiemit angewiesen und befehliget: Ueber die Befolgung dieser Unserer Landesherrlichen höchsten Willensmeinung aufs genaueste zu halten, und durch ihre Pächter, Schreiber oder Bögte halten zu lassen, mithin die ihnen angezeigten oder sonst bekannt werdenden Uebertreter in der vorgeschriebenen Maasse so gewis nachdrücklich zu bestrafen, als sie widrigenfalls für die Ersezung aller von den Contravenienten erweislich veranlasseten Schäden und Kosten ex propriis zu haben.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so haben Unsre Beamte und Guts, herrschaften diese Unsre Patent, Verordnung respective ihren eigenen Leuten, auch den Pächtern und Schulzen eines jeden Hofes und Dorfes, zur weiteren Bekanntmachung an die Hauswirthe und Knechte, einzuschärfen, auch alljährlich nach der Erndte solche Einschärfung zu wiederholen.

Urkundlich haben Wir diese Patent, Verordnung, nach dem selbige von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärket worden, gewöhnlichermaassen zu publiciren, auch in den Krügen und Gast, Stuben anzuschlagen, und den hiesigen Wochenblättern einzurücken befohlen.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 13. Sept. 1783.

Friederich, H. z. M.

